

Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

Die Andritz Beteiligungsgesellschaft IV mit satzungsmäßigem Sitz in Berlin (die „**Bieterin**“) hat am 2. Juli 2012 die Angebotsunterlage für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das „**Angebot**“) an die Aktionäre der Schuler Aktiengesellschaft, Göppingen, zum Erwerb der von ihnen gehaltenen, nennwertlosen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Schuler Aktiengesellschaft (ISIN DE000A0V9A22 / WKN A0V9A2) (die „**Schuler-Aktien**“) gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 20,00 je Schuler-Aktie veröffentlicht. Die Frist für die Annahme des Angebots endete am 13. August 2012 um 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Die weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG endete am 30. August 2012 um 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Am 16. August 2012 veröffentlichte die Bieterin die Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG.

Nach der am 16. Januar 2013 erfolgten Bekanntmachung über den Abschluss von Aktienkaufverträgen hat die Bieterin am 16. Januar 2013 und damit nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage, jedoch vor Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerbörslich einen weiteren Vertrag über den Erwerb von 76.666 Schuler-Aktien (entsprechend rund 0,26% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Schuler Aktiengesellschaft) zu einem in bar zu zahlenden Kaufpreis von EUR 20,00 je Schuler-Aktie abgeschlossen. Die dingliche Übertragung dieser Schuler-Aktien steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die u.a. im Zusammenhang mit dem Angebot beantragte fusionskontrollrechtliche Freigabe durch das chinesische Handelsministerium (MOFCOM) rechtsgültig erteilt wurde oder alle nach chinesischem Recht auf die fusionskontrollrechtliche Prüfung anwendbaren Wartefristen abgelaufen sind, ohne dass die Freigabe versagt wurde.

Krefeld, den 17. Januar 2013

Andritz Beteiligungsgesellschaft IV GmbH